

**Jugendverband Computer & Medien**  
im Verband für Informationsverarbeitung NRW e. V.

**Förderrichtlinien**  
**- zur Mittelweitergabe an Untergliederungen -**

**1. Allgemeines**

Der Jugendverband Computer und Medien im Verband für Informationsverarbeitung NRW e. V. unterstützt die dem Verband für Informationsverarbeitung NRW e. V. angeschlossenen Vereine und Verbände bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder- und Jugendliche. Ziel ist es, als Ergänzung und als Gegengewicht zur Schule bzw. zur beruflichen Tätigkeit durch Freizeit- und Bildungsangebote zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen. Neben der Förderung der eigenen Fähigkeiten, der sozialen Kompetenz, ist ein Ziel der Jugendverbandsarbeit Jugendliche für soziales Engagement und gesellschaftliche Mitverantwortung zu sensibilisieren.

Die Bildungsarbeit soll die Jugendlichen befähigen, gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte zu erkennen und sie in die Lage versetzen, ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Interessen selbständig zu bestimmen und wahrzunehmen.

Als Rechtsgrundlagen für die „Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ gelten:

- § 29 Abs. 8 „Fachbezogene Pauschale“ des jeweiligen Haushaltsgesetzes NRW,
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung(NRW),
- §§ 11, 12, 74 und 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII),
- „Kinder- und Jugendförderungsgesetz“ (3. AG-KJHG - KJFÖG) des Landes NRW,
- „Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW“ (2011 bis 2015),
- Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan.

**2. Förderung von Untergliederungen**

Die Mittel des Kinder- und Jugendförderplanes (KJFP) werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Zur Antragsstellung sind alle angeschlossenen Vereine, Verbände und Bezirke berechtigt. Anträge sind schriftlich, bis zum 31.05. des laufenden Jahres beim Jugendverband Computer- und Medien zu stellen.

Über die Höhe und die Verteilung der Mittel aus dem KJFP entscheidet der Vorstand jährlich nach Eingang der Anträge.

**3. Mittelauszahlung**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt gemäß Förderzusage. Die Mittel sind innerhalb des Kalenderjahres einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind spätestens bis zum 15. Dezember des Förderjahres an den Jugendverband Computer & Medien selbstständig und ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

**4. Eigenmittel**

Bei der Bezuschussung mit öffentlichen Geldern sieht der Gesetzgeber grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln vor. Bei allen durchgeführten und bezuschussten Maßnahmen sind mindestens 10 % der Kosten als Eigenanteil auszuweisen. Der Eigenanteil darf durch die Teilnehmer/-innen-Beiträge erbracht werden.

Die Einnahmen (z.B. Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, zweckgebundene Spenden, öffentliche Förderung ohne Landesförderung) und der eingesetzte Förderbetrag dürfen nicht zur Überfinanzierung von Maßnahmen führen, d.h., die nachweisbaren und maßnahmenbezogenen Ausgaben müssen im Vergleich zu den Einnahmen gleich sein oder überwiegen. Bei mehreren Maßnahmen, die zu einer Maßnahmengruppe (Bildungsmaßnahmen, Freizeit- und Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen und pauschal geförderte Veranstaltungen) gehören und vom selben Veranstalter durchgeführt werden, dürfen die Einnahmen einzelner Maßnahmen zwar überwiegen, aber in der entsprechenden Maßnahmengruppe (siehe oben) müssen die Ausgaben gegenüber den Einnahmen mindestens gleich sein.

**5. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Förderzusage in einfacher Ausfertigung bis zum 15. Dezember beim Jugendverband Computer und Medien einzureichen.

## **6. Aufbewahrung und Prüfung der Belege**

Die Originalbelege sind dem Jugendverband Computer und Medien zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Nach Prüfung durch den Jugendverband werden die Originalunterlagen zur Aufbewahrung an den Träger der Maßnahme zurückgeschickt. Diese Belege sind aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Jugendverband Computer und Medien bei der Bewilligungsbehörde (Landschaftsverband Westfalen-Lippe). Innerhalb dieser Frist hat der Jugendverband Computer und Medien, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landesrechnungshof NRW jederzeit das Recht, die Belege anzufordern oder einzusehen. Es ist zu beachten, dass aus steuerrechtlichen Gründen oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig sein kann.

## **7. Förderfähige Maßnahmen**

Als förderfähige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen die dem Sinn und der Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes entsprechen und den Förderkriterien gem. der Rechtsgrundlagen für die „Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ entsprechen (siehe 1). Schwerpunktmäßig sind hier Bildungs- und Freizeitpädagogische Maßnahmen sowie Jugenderholung zu fördern.

### **7.1 Formale Kriterien**

Angebote werden nur gefördert, wenn

1. sie sich an Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis unter 21 Jahre, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre, richten.
2. mindestens sieben Personen (ohne Lehrgangsleitung) teilnehmen.
3. der Veranstaltungsort in NRW oder einem benachbarten Bundesland, bei Jugenderholung in Europa, liegt. Bei begründeten Einzelfällen entscheidet der Jugendverband Computer & Medien auf Antrag über Einzelfälle.
4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend in NRW wohnen.
5. eine Teilnehmer/innen-Liste beigefügt ist (Auflistung der Teilnehmer/innen mit ihren Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und postalischer und ggf. E-Mail-Adresse). Die Lehrgangsleitung bestätigt durch ihre Unterschrift, dass die aufgelisteten Personen teilgenommen haben. Teilnehmer/innen brauchen nicht zu unterschreiben. Leiter/in (L) und Mitarbei-

ter/in (M) müssen in der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung oder bei mehreren Folgen mit/ohne Übernachtung muss pro Veranstaltungstag/ Folge eine Teilnehmerliste geführt werden. Es können eigene Teilnehmerlisten verwendet werden, jedoch müssen diese alle Angaben der Muster-Teilnehmerliste des Jugendverbandes Computer & Medien beinhalten. Veränderungen an der Teilnehmerliste dürfen nur vom Unterzeichnenden vorgenommen werden.

6. für jede Maßnahme ein Erhebungsbogen ausgefüllt wird.
7. für jede Einzelmaßnahme eine Lehrgangsakte mit Deckblatt, Programm der Maßnahme, Teilnehmerliste, Belege und Erhebungsbogen geführt wird.
8. mit dem Programm der tatsächliche Lehrgangsverlauf wiedergegeben wird (nach Durchführung); die Lehrgangsleitung bestätigt diesen Verlauf durch ihre Unterschrift.

## **8. Nicht förderfähige Maßnahmen**

Maßnahmen mit Wettkampfcharakter sind mit Mitteln aus dem KJFP nicht förderfähig. Maßnahmen mit organisatorischem und parlamentarischem Schwerpunkt (Gremiensitzungen) sind ebenfalls nicht förderfähig. Hat ein Verein den maximalen Förderbetrag von 2.000 Euro erreicht, so ist eine weitere Förderung von Maßnahmen nur auf besonderen Antrag und nach Vorstandsbeschluss möglich.

## **9. Fördersätze**

Förderfähigen Maßnahmen, welchen den Kriterien zu Nr. 1 – 8 dieser Förderrichtlinien entsprechen, werden vom Jugendverband Computer & Medien mit einer pauschalen Förderung, in Höhe von 150,00 Euro pro Maßnahme, gefördert. Zum Erhalt der Förderung ist es notwendig, dass die Maßnahme vor Beginn in der Geschäftsstelle des Jugendverbandes Computer & Medien mit dem Formblatt „Förderantrag“ schriftlich beantragt wird. Die Zuweisung des Förderbeitrages erfolgt schriftlich per Bewilligungsbescheid. Nach Beendigung der beantragten Veranstaltung müssen die unter Punkt 7.1 genannten Unterlagen in der Geschäftsstelle des Jugendverbandes Computer & Medien eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt direkt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

**Gültig ab 01.01.2014**